

Gemeinde Arnsdorf
Landkreis Bautzen

Satzung

**der Gemeinde Arnsdorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege der Gemeinde Arnsdorf
(Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO), den §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege der Gemeinde Arnsdorf betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Die Träger der Kindereinrichtungen erheben auf der Grundlage dieser Satzung von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge und weitere Entgelte. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Arnsdorf diese Elternbeiträge und weiteren Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei Aufnahme eines Kindes in der Kindereinrichtung oder in der Kindertagespflege mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Ausgenommen davon ist der Übergang vom Kindergarten zum Hort.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge bzw. weiterer Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt für die vertragsgemäße Bereitstellung des Platzes, nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme. Eine vorübergehende Abwesenheit wie Krankheit, Kur, Urlaub oder andere private Sachverhalte des zu betreuenden Kindes führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Elternbeiträge für Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z.B. Streik, nicht in Anspruch genommen werden konnten, werden nicht erstattet; Gleiches gilt für vorübergehende Schließzeiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge gemäß § 14 SächsKitaG sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind die bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Elternbeiträge werden in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der zulässigen Spannen nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgesetzt.

Der Prozentsatz wird für den Krippenbereich auf 20 % und für den Kindergarten- und Hortbereich jeweils auf 27 % der jährlichen Betriebskosten je Platz festgesetzt.

(4) Die Bekanntmachung der Betriebskosten erfolgt entsprechend § 14 Abs. 2 SächsKitaG jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Vorjahr. Nach erfolgter rechtzeitiger Bekanntmachung werden die Elternbeiträge basierend auf den Betriebskosten des Vorjahres jeweils zum 01.01. wirksam. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 wird jährlich aktualisiert.

(5) Der Verpflegungskostenersatz für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und gesondert zu entrichten.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte, außerordentliche Kündigung

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte in der Kindertagespflege wird durch Bescheid der Gemeinde Arnsdorf festgesetzt. Der Elternbeitrag ist jeweils am 5. Werktag eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge zur Kindertagespflege bis zum 5. Werktag des laufenden Monats abgebucht.

(2) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind angemeldet ist. Änderungen der Betreuungszeiten sind 4 Wochen vorher der Kindertagespflegeperson oder dem Träger der Einrichtung mitzuteilen.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder in der Kindertagespflege werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(4) Sind die Personensorgeberechtigten mehr als einen Monat mit den Elternbeiträgen im Zahlungsrückstand, wird nach Mahnung und Ankündigung der Kündigung des Platzes vom Träger bzw. der Kommune in der Regel nach zwei ausstehenden Zahlungen dem Schuldner fristlos der Betreuungsplatz gekündigt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Gemeinde Arnsdorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege der Gemeinde Arnsdorf (Elternbeitragssatzung) vom 23.10.2017 außer Kraft.

Arnsdorf, den 06.10.2021

Frank Eisold
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Arnsdorf ab 01.01.2022

1. Zur finanziellen Sicherstellung der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Arnsdorf von den Erziehungsberechtigten Beiträge gemäß des jeweils gültigen Sächsischen Kindertagesstättengesetzes zur teilweisen Deckung der Betriebskosten.

Krippenbereich: 20% der Betriebskosten des Jahres 2020

Kindergarten- und Hortbereich: 27 % der Betriebskosten des Jahres 2020

2. Die monatlichen Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen betragen:

Kinderkrippe 0 - 3 Jahre *

		Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
10 Stunden	1. Kind (100 %)	277,70 €	250,00 €
	2. Kind (60 %)	166,60 €	150,00 €
	3. Kind (20 %)	55,50 €	50,00 €
9 Stunden	1. Kind (100%)	250,00 €	225,00 €
	2. Kind (60%)	150,00 €	135,00 €
	3. Kind (20 %)	50,00 €	45,00 €
7,5 Stunden	1. Kind (100%)	208,30 €	187,50 €
	2. Kind (60%)	125,00 €	112,50 €
	3. Kind (20%)	41,60 €	37,50 €
6 Stunden	1. Kind (100%)	166,60 €	150,00 €
	2. Kind (60%)	100,00 €	90,00 €
	3. Kind (20%)	33,30 €	30,00 €
4,5 Stunden	1. Kind (100%)	125,00 €	112,50 €
	2. Kind (60%)	75,00 €	67,50 €
	3. Kind (20%)	25,00 €	22,50 €

Kindergarten 3 Jahre – Schuleintritt *

		Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
10 Stunden	1. Kind (100 %)	156,10 €	140,50 €
	2. Kind (60 %)	93,60 €	84,30 €
	3. Kind (20 %)	31,20 €	28,10 €

9 Stunden	1. Kind (100%)	140,50 €	126,40 €
	2. Kind (60%)	84,30 €	75,80 €
	3. Kind (20%)	28,10 €	25,20 €

7,5 Stunden	1. Kind (100%)	117,00 €	105,30 €
	2. Kind (60%)	70,20 €	63,20 €
	3. Kind (20%)	23,40 €	21,00 €

6 Stunden	1. Kind (100%)	93,60 €	84,30 €
	2. Kind (60%)	56,20 €	50,50 €
	3. Kind (20%)	18,70 €	16,80 €

4,5 Stunden	1. Kind (100%)	70,20 €	63,20 €
	2. Kind (60%)	42,10 €	37,90 €
	3. Kind (20%)	14,00 €	12,60 €

Hort *

		Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
6 Stunden	1. Kind (100%)	79,80 €	71,80 €
	2. Kind (60%)	47,80 €	43,00 €
	3. Kind (20%)	15,90 €	14,30 €
5 Stunden	1. Kind (100%)	66,50 €	59,80 €
	2. Kind (60%)	39,90 €	35,90 €
	3. Kind (20%)	13,30 €	11,90 €

* Für das 4. und weitere Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben.

3. Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalaufwand im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

	Krippe	Kita	Hort
Entgelt pro Tag	11,90 €	6,70 €	3,80 €

4. Weitere Entgelte

zusätzliche Betreuungszeit im Hort während der Schulferien

	5 Stunden	6 Stunden
pro Ferientag:	2,80 €	2,30 €

zusätzliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit

	Krippe	Kita	Hort
je angefangene Stunde:	6,60 €	2,80 €	2,30 €

zusätzliche Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeit

je angefangene Stunde:		32,80 €
------------------------	--	---------

Arnsdorf, den 06.10.2021

Frank Eisold
Bürgermeister